

Rechtsprechung

# Lächeln, Sie werden gefilmt!

Eidgenössisches Versicherungsgericht

## **Überwachung**

Art. 43 und 96 ATSG

### **Leitsatz**

Art. 43 und 96 ATSG bilden eine ausreichende Grundlage für den mit der Videoüberwachung verbundenen Eingriff in die Privatsphäre des Versicherten, wenn der Eingriff nicht schwer wiegt, weil der Versicherte nur an einem öffentlich einsehbaren Raum und bei Tätigkeiten beobachtet und aufgenommen wird, die er aus freiem Willen ausführt.

### **Sachverhalt**

Der Beschwerdeführer arbeitete als Mechaniker und war bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) unfallversichert. Am 21. Juni 2002 war der Beschwerdeführer in einen Auffahrunfall verwickelt. Im Kolonnenverkehr fuhr der nachfolgende Personenwagen auf seinen Lieferwagen auf. Das ambulant aufgesuchte Kantonsspital diagnostizierte ein Distorsionsstrauma der Halswirbelsäule. Die SUVA richtete nach dem Unfall Leistungen aus. Am 25. Juni 2003 erlitt der Beschwerdeführer beim Wohnungsumzug akut einschliessende Lumbalgien, was eine Hospitalisation zur Folge hatte. Mit Verfügung vom 11. Februar 2004 stellte die SUVA ihre Leistungen

auf Ende Februar 2004 ein und verweigerte die Ausrichtung einer Invalidenrente und einer Integritätsentschädigung, da keine Unfallfolgen mehr vorlägen.

Die gegen den Einspracheentscheid erhobene Beschwerde wies das Versicherungsgericht des Kantons Aargau mit Entscheid vom 8. Juni 2005 ab. Dabei zog es neben anderen Beweismitteln auch eine Videoaufnahme bei. Diese wurde im Auftrag des Haftpflichtversicherers des Unfallverursachers durch eine Detektei erstellt. Gegen diesen Entscheid führt der Versicherte eine Verwaltungsgerichtsbeschwerde.

### **Entscheid des Gerichts**

In seinem Entscheid geht das kantonale Versicherungsgericht davon aus, dass sich der Beschwerdeführer anlässlich des Unfalles keine leichte Hirnverletzung zugezogen habe. Hinsichtlich der Beschwerden der Lendenwirbelsäule verneint es die Unfallkausalität gestützt auf die Auffassung des SUVA-Arztes sowie auf verschiedene Berichte der behandelnden Spitäler und auf die Ergebnisse der Observation durch eine Detektei.

Der Versicherte bestreitet die Folgerungen des kantonalen Gerichts und erachtet die Überwachung durch die

Detektei als irrelevant, weil widerrechtlich.

Gemäss Eidgenössischem Versicherungsgericht (Erw. 2.5) sind der von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers veranlasste Ermittlungsbericht und das erstellte Videoband zulässige Beweismittel, da die Observierung durch die Detektei rechtmässig gewesen sei (Art. 28 Abs. 2 ZGB) und deren Ergebnisse von der SUVA verwertet werden durften (mit Verweis auf BGE 129 V 323). Entgegen der Auffassung des Versicherten sei die Beobachtung insbesondere auch verhältnismässig gewesen; so hätte eine (weitere) medizinische Abklärung es nicht ermöglicht festzustellen, was der Versicherte effektiv noch zu leisten vermöge. Zu berücksichtigen sei, dass Art. 43 Abs. 1 ATSG dem Unfallversicherer die Pflicht zur Sachverhaltsabklärung auferlegt, ohne dabei eine Beschränkung der Beweismittel vorzusehen. Sodann seien nach Art. 96 lit. b UVG die mit der Durchführung des UVG betrauten Organe befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten und Persönlichkeitsprofile, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um Leistungsansprüche zu beurteilen.

Diese Normen bilden gemäss Eidgenössischem Versicherungsgericht eine aus-

reichende Grundlage für den mit der Beobachtung durch einen Privatdetektiv verbundenen Eingriff in die Privatsphäre des Versicherten, zumal dieser Eingriff auch nicht schwer wiege, da der Beschwerdeführer nur an einem öffentlich einsehbar Raum und bei Tätigkeiten beobachtet und aufgenommen wurde, die er aus freiem Willen ausgeführt habe. Die Observierung durch die Privatdetektei habe betreffend geklagte Beschwerden im Bereich der Lendenwirbelsäule gezeigt, dass der Versicherte auch schwere Gartenarbeiten durchführen könne.

Die Observation bestätige die Auffassung des SUVA-Arztes, welcher in seinem Bericht Mühe mit dem Ausmass der beklagten Beschwerden hatte.

### **Bemerkungen**

Gemäss Art. 4 Abs. 2 DSGVO hat die Bearbeitung von Personendaten nach Treu und Glauben zu erfolgen. Diese Pflicht enthält auch den Grundsatz, wonach die Datenbearbeitung transparent zu sein habe. Diese Anforderungen richten sich nicht nur an privates, sondern auch - oder vor allem - an staatliches Handeln. Nach konstanter Rechtsprechung sind Versicherer im Bereich der obligatorischen Unfall- und Krankenversicherung Bundesorgane im Sinne von Art. 3 Bst. h DSGVO. Deshalb ist auf das Verhalten der SUVA der Massstab der rechtsstaatlichen Korrektheit anwendbar. Für Überwachungsmassnahmen des Privaten durch den Staat gibt es in der Regel formelle Gesetze (kantonale Strafprozessordnungen; Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000

betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, SR 780.1; Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, SR 120; Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über die verdeckte Ermittlung, SR 312.8 usw.). Dass ein Bundesorgan – sei es die SUVA oder eine als Bundesorgan tätige Privatversicherung – nur aufgrund von Art. 43 und 96 ATSG ermächtigt sein soll versteckte Videoüberwachungen von versicherten Personen zu veranlassen oder zu verwenden ist im höchsten Mass bedenklich (dasselbe gilt allgemein auch für den Einsatz eines Detektiven). Die Argumentation, wonach die erwähnten Bestimmungen keine Beweismittelbeschränkungen enthalten, greift dabei bei näherer Betrachtung völlig ins Leere. Es geht vorliegend nicht darum, dass ein Privater in einem Verfahren einen Beweis gegen einen anderen Privaten vorbringt, sondern, dass ein Bundesorgan sich rechtsstaatlich korrekt verhält. Dies setzt aber – wie vorstehend erwähnt - eine ausdrückliche formelle gesetzliche Verankerung entsprechender Überwachungsmassnahmen voraus. Ansonsten würden nämlich die Versicherungen – die als Bundesorgane tätig sind – über einen grösseren Handlungsspielraum verfügen als sämtliche Strafverfolgungsbehörden. Schon aus diesem Grund ist das besprochene Urteil problematisch.

Die neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts (dazu gehört natürlich auch BGE 129 V 323) muss zudem geradezu als Anstiftung der Versicherungen verstanden werden, sich *mit allen*

*Mitteln* gegen Ansprüche der Versicherten zu wehren. Die Misstrauensspirale Versicherer/Versicherte, wird dadurch noch angeheizt und es stellt sich die Frage, ob und inwieweit das Eidgenössische Versicherungsgericht durch seine „liberale“ Rechtsprechung eine eigentliche Pandoraabüchse geöffnet hat. Die Versicherungen sind nämlich gut genug informiert um zu wissen, dass die Videoüberwachung nicht die einzige und möglicherweise nicht die effizienteste Form der Überwachung ist ...

### **Praxistipp**

Konsumenten, Konsumentenorganisationen und Datenschützer haben die sich möglicherweise anbahnende „Überwachungsausrüstung“ der Versicherer im Auge zu behalten. Mehr denn je gilt es eben sorgfältig mit den eigenen Personendaten umzugehen.

Es bleibt indes zu hoffen, dass Gerichtsinstanzen in Zukunft noch in der Lage sein werden, Grenzen zwischen zulässigen und unzulässigen Überwachungsmassnahmen zu ziehen, denn mit der fehlenden „Beweismittelbeschränkung“ geht die Rechtsprechung einen riskanten Weg.

### Urteil

Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts 20. März 2006 U 289/05; <http://www.bger.ch> über Rechtsprechung I Urteile ab 2000

### **Autor(in)**

Dr. Amédéo Wermelinger, Datenschutzbeauftragter des Kantons Luzern, Luzern dsb@lu.ch